

Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zielgruppen

Wann ist eine Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen zulässig?

Die Mitgliedschaft und andere Leistungen auf eine beschränkte Zielgruppe zu begrenzen, ist nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn ein **sachlicher Grund** dafür vorliegt.

Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Das ist nicht der Fall, wenn der Personenkreis, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, z.B. durch Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen dauernd nur sehr klein sein kann.

Die Mitgliedschaft auf Personen mit bestimmtem Geschlecht oder anderen Eigenschaften zu beschränken, ist nur zulässig, wenn die Leistungen des Vereins ohnehin nur dieser Zielgruppe zugutekommen können. Es braucht also einen in der Natur der Sache liegenden Grund, die Leistungen auf diese Zielgruppe zu beschränken.

Das entschied das FG Düsseldorf im Fall einer Freimaurerloge, die nur Männer als Mitglieder aufnahm.

Es genügt auch nicht, wenn Neben- und Teilleistungen des Vereins auch anderen Zielgruppen offen stehen. Solange der Hauptzweck einer Vereinigung nicht gemeinnützig ist, kann sie nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.06.2015, 6 K 2138/14 K